Anlage D zum Rahmenvertrag Abrechnung

– Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) –
der opta data Österreich GmbH, Linz, im Folgenden OD genannt

I. Präambel

OD bietet ihren Kunden als Rechenzentrum die Dienstleistung Abrechnung gegenüber Krankenversicherungsträgern an und ist berechtigt, die Forderungen auf Grundlage einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Inkassoinstitute gem. § 118 GewO einzuziehen.

II. Vertragsabschluss

Der Kunde beantragt mit seiner Unterschrift verbindlich den Abschluss der Dienstleistungsvereinbarung – Rahmenvertrag Abrechnung -. Nach Prüfung der angeforderten und eingereichten Unterlagen durch OD erhält der Kunde eine Bestätigung des Vertragsschlusses seitens OD zu den in der Vereinbarung genannten Konditionen und Bedingungen. Sollte OD die Vertragsregelungen modifizieren, wird OD den Kunden hierauf ausdrücklich hinweisen. Ein Vertragsschluss kommt danach dann zustande, wenn der Kunde sich mit den neuen Vertragsbedingungen schriftlich einverstanden erklärt oder mit Einreichung der Belege nach Erhalt des modifizierten Vertragsangebotes.

III. Beauftragung der OD durch den Kunden zur Abrechnung gegenüber den Krankenversicherungsträgern

1. Umfang der abzurechnenden Leistungen

   Der Kunde beauftragt OD sämtliche in seinem Betrieb erbrachten und zu erbringenden Leistungen gegenüber den Krankenversicherungsträgern abzurechnen und hierzu sämtliche erforderlichen Belege zur Verfügung zu stellen.

2. Modalitäten zur Abrechnung

   2.1 Die Belege sind einmal monatlich OD zur Verfügung zu stellen. Mehrfache Einreichungen bedürfen der Zustimmung der Krankenversicherungsträger und sind nur mit Zustimmung der OD möglich.

   2.2 Die Angaben auf den Belegen müssen eindeutig und vollständig sein. Falls einzelne Krankenversicherungsträger besondere Angaben wünschen, müssen diese enthalten sein. Bei außertariflichen Leistungen muss der Preis aus Beleg oder Kostenvoranschlag hervorgehen. Der Kunde codiert und preist seine Belege selbst aus. OD übernimmt die vorgegebenen Preise und Positionen ohne Prüfung auf Richtigkeit. Sollte darüber hinaus der Kunde Informationen über abrechnungsrelevante Tatsachen und Umstände erhalten, wird er OD umgehend informieren.

   2.3 Die Belege sind gut verpackt an OD wie folgt zu versenden: Sendungen im Wert

   bis zu 20.000,- € als Einschreiben
   bis zu 250.000,- € als gewöhnliche Postpakete
   bis zu 750.000,- € als Packstück mit privaten Paketdiensten

   Die Belege sind bereits bei Vorlagerung für einen Zeitraum von 4 Wochen im Haus des Kunden, auf den einzelnen Transportwegen und bei der Lagerung in den Räumen der OD gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Leitungswasserschäden sowie Sturm versichert. Die Höchstversicherungssumme bei der Lagerung beim Kunden beträgt 5 Mio. Euro.

   Ein Auszug aus dem Versicherungsvertrag wird dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Den Kunden treffen im Versicherungsfalle im Rahmen der Schadensminimierungspflicht Mitwirkungspflichten. Hierzu gehört etwa ein Nachforschungsauftrag bei der Post und die Beschaffung von Duplikaten zur Abrechnung bei den Krankenversicherungsträgern. Die Pflicht zur Schadensminderung trifft den Kunden auch dann, wenn die Belege zwischen OD und den Krankenversicherungsträgern verloren gehen. Die OD behält sich bei jedem Versicherungsfall vor, die Zahlung an den Kunden erst nach Bestätigung der Versicherung über die Kostenübernahme vorzunehmen. Kann der Kunde die genaue Höhe der Summe der verlorengegangenen Belege anhand von Duplikaten nicht nachweisen, bemisst sich die Versicherungssumme in der Regel am bisherigen durchschnittlichen Monatsumsatz bei OD.

   2.4 Der Kunde ist vor der ersten Abrechnung verpflichtet, der OD einen Nachweis über seine bisherigen Versorgungsberechtigungen, Zulassungen oder über das Vorliegen von Zusatzzertifikaten zu erbringen. Ferner verpflichtet sich der Kunde, Änderungen seiner individuellen Angaben (Anschrift, Kassenvertrag, Bestand von Versorgungsverträgen, Innungszugehörigkeiten, Vertragspartnernummer etc.), sofort an OD zu melden und entsprechende Nachweise einzureichen.

   2.5 Die Bearbeitung und Auswertung der eingesandten (postalisch oder digital) Belege erfolgt möglichst innerhalb von 10 Werktagen (Mo. - Fr.) nach Eingang bei OD. Aus den Unterlagen der OD sind die für die Buchführung und die Steuer

Version 3.0/19. Oktober 2026

benötigten Zahlen zu entnehmen. Eine angemessene Verlängerung tritt bei Auftreten unvorhersehbarer Hindernisse ein, die außerhalb des Willens und des Einflussbereiches liegen.

2.6 OD ist berechtigt, die Abrechnung der eingesandten Belege davon abhängig zu machen, ob der Kunde vorab die Zahlung der Honorarkosten vornimmt. OD wird Honorarkosten zeitnah vom Kunden einfordern. OD wird von diesem Recht Gebrauch machen, wenn Umstände bekannt werden, die auf eine fehlende Bonität des Kunden hinweisen, z.B. Bonitätsauskunft, Beitragsrückstände bei den Krankenversicherungsträgern.

2.7 OD stellt dem Kunden die Unterlagen auf elektronischem Wege/digital zur Verfügung. Dies kann entweder per E-Mail (in verschlüsselter Form) oder durch Vorhaltung der Unterlagen als Download im Online Kundencenter / Kundenservice erfolgen. Wünscht der Kunde abweichend eine Produktion und einen Versand seiner Unterlagen in Papierform, hat er hierüber mit OD eine individuelle Zusatzvereinbarung zu treffen. Kann für die jeweilige Berufsgruppe des Kunden der elektronische Übermittlungsweg noch nicht vollständig bei OD vorgehalten werden, erfolgt bis zur technischen Umsetzung weiterhin ein Versand in Papierform. Mit erfolgreicher technischer Umsetzung ist OD berechtigt, den Papierversand einzustellen.

2.8 Wünscht der Kunde die (Re)Produktion von bereits im Rahmen der Abrechnung zur Verfügung gestellten Unterlagen entweder als Ausdruck aus dem EDV-System der OD oder in Kopie, kann die OD dem Kunden die hierfür anfallenden Kosten (Mitarbeiter-, Druck-, Kopierkosten, etc.) in Rechnung stellen. Gleiches gilt für weitere vom Kunden individuell bei der OD angefragte Sonderleistungen. Die hierfür anfallenden Preise werden dem Kunden jeweils mit seiner Anfrage als Angebot mitgeteilt und bei Annahme ihm gegenüber berechnet. Der Kunde ist bei Wahl der Sonderleistungen mit den hierfür angesetzten Kosten einverstanden.

2.9 Die Auswertungsunterlagen sowie die Abrechnung und der dem Kunden in der Kontoinformation mitgeteilte Saldo gelten 10 Tage nach Erhalt als anerkannt. Dieses gilt auch für die von der OD erstellten Endabrechnungen. Bei Mängelrügen hat die OD das Recht, die Auswertung zu wiederholen. Sollten die Unterlagen dem Kunden als Download im Online Kundencenter / Kundenservice zur Verfügung gestellt werden, gilt die Frist von 10 Tagen ab Einstellen der Unterlagen ins Online Kundencenter / Kundenservice.

2.10 Die Gebühren errechnen sich auf der Grundlage des von der OD errechneten Bruttoverordnungswertes. Sollte sich nach Prüfung durch den Krankenversicherungsträger ein höherer oder niedrigerer Verordnungswert ergeben, hat dies keinen Einfluss auf die errechneten Gebühren. Diese bleiben unverändert.

3. Beauftragung der OD zur Einziehung der Rechnungen mit schuldbefreiender Wirkung

Der Kunde erteilt der OD den Inkassoauftrag, alle von den Krankenversicherungsträgern zu zahlenden Beträge für Rechnungen, die von der OD eingereicht wurden, für den Kunden im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde erklärt, dass die Zahlungen der Krankenversicherungsträger an die OD mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. OD wird in diesem Rahmen beauftragt, das außergerichtliche Mahnverfahren und die Debitorenverwaltung für den Kunden zu führen. Im Rahmen der Einziehung ist der Kunde verpflichtet, der OD auf Nachfrage des Krankenversicherungsträgers persönliche Daten des Patienten weiterzugeben, um die Einziehung der Forderung im Rahmen der Abrechnung zu ermöglichen.

IV. Forderungsankauf

1. Forderungsankauf gegenüber Krankenversicherungsträgern

1.1 Der Kunde bietet OD alle jetzt bestehenden und während der Laufzeit dieser Vereinbarung neu entstehenden Forderungen, die von der OD unter den Ziff. III. geregelten Voraussetzungen abgerechnet wurden, zum Kauf an.

1.2 Der Ankauf erfolgt im Rahmen der Inkassoverfahren gegenüber den Krankenversicherungsträgern ohne Übernahme des Delkredererisikos allein anhand von Rechnungslisten. Die angekaufte Forderung ist hier allein an der erteilten Rechnungsnummer bestimmbar, ohne dass persönliche Daten mitgeteilt werden. Die Andienung der Forderung ist unwiderruflich.

2. Annahme des Kaufangebots

2.1 Der Kaufvertrag über die angedienten Forderungen ist jeweils mit Gutschrift des Forderungsbetrages auf dem bei der OD für den Kunden geführten Kundenkonto abgeschlossen (Annahme der Andienung). Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Davon unabhängig ist die Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs zu sehen, der sich aus der individuellen Auszahlungsvereinbarung ergibt.

2.2 OD kauft die Forderungen zu 100 % der tatsächlichen Leistung an.

3. Ablehnungstatbestände

3.1 OD kann den Ankauf von Forderungen ablehnen, wenn:

a) für die Forderungen ein Abtretungsverbot besteht;
b) eine Vorausabtretung durch den Kunden schon erklärt ist;
c) dem Kunden die Lieferberechtigung zum Versicherungs- oder Versorgungsträger fehlt oder entzogen worden ist, bzw. er nicht über die erforderlichen Zulassungen verfügt oder diese entzogen werden bzw. ausgelaufen sind;
d) für die Forderungen Pfändungen oder Aufrechnungsanzeigen vorliegen;
e) die Auszahlungsansprüche des Kunden gegenüber der OD

opta data Österreich GmbH
Salzburger Straße 205
A-4030 Linz

+43 732 38 08 38-0
office@optadata.at
www.optadata.at

Handelsgericht Linz
Firmenbuch-Nr. FN 81284 k
USt-ID-Nr. ATU22896301

Sparkasse Oberösterreich
IBAN: AT65 2032 0000 0024 4426
BIC:ASPKAT2L

an Dritte abgetreten sind oder werden;

f) der Inhalt der Belege den gesetzlichen Vorschriften oder dem von der OD vorgegebenen Abrechnungssystem nicht entspricht;

g) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und zwar auch dann, wenn der Geschäftsbetrieb des Kunden aus der Insolvenzmasse freigegeben wird;

h) OD Kenntnis von einem gegen den Kunden laufenden polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren etwa wegen Abrechnungsbetruges erhält. Gleiches gilt, wenn sich das Verfahren gegen einen Gesellschafter und/ oder gesetzlichen Vertreter des Kunden richtet;

i) sonstige gewichtige Gründe in der Person des Kunden oder Debitors bestehen, wie etwa die Verschlechterung der Bonität, die einem Ankauf der Forderung und/oder der Abtretung entgegenstehen.

3.2 Die Prüfung, ob Ablehnungsgründe für einen Ankauf vorliegen, wird von der OD bereits im Rahmen der Abrechnung vollzogen. In diesen Fällen beauftragt der Kunde die OD allein mit der Abrechnung und Einziehung der Forderungen im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden.

4. Sonstige Auszahlungsbestimmungen

4.1 Bei dem Ankauf zur ersten Abrechnung behält OD 50% der Auszahlungssumme ein, bis die Zahlungen durch die Krankenversicherungsträger eingehen.

4.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ablehnungsgründe gem. Ziff. IV.3.1 ist die OD nach Ankauf der Forderung berechtigt, die Auszahlung erst nach Zahlungseingang durch die Krankenversicherungsträger vorzunehmen. Alternativ kann OD im eigenen Ermessen einen Sicherungseinbehalt festlegen. Die Höhe des Honorars ändert sich hierdurch nicht.

4.3 Wird die Auszahlung ausnahmsweise auf Wunsch des Kunden vor dem vereinbarten Zahlungstermin vorgenommen, so werden dem Kunden hierfür die zum Zeitpunkt der Zahlung gültigen und dem Kunden mitgeteilten Gebühren und Zinsen der OD berechnet. Mit erfolgter vorzeitiger Auszahlung akzeptiert der Kunde diese Zahlungsverpflichtung.

4.4 Änderungen in der Kontoverbindung des Kunden können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese vom Kunden oder einer vertretungsberechtigten Person der OD gegenüber schriftlich oder über ein vorgegebenes Verfahren (etwa Online Kundencenter / Kundenservice) angezeigt werden.

4.5 Bei bevorstehender Auflösung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, ist OD berechtigt, die Auszahlungen bezüglich der Abrechnungen der letzten beiden Monate des Vertragsverhältnisses erst nach Zahlungseingang durch die Kostenträger zu bewirken. Die Höhe des Honorars bleibt trotz geänderter Auszahlung unverändert.

4.6 Sollte eine Zahlung an den Kunden erst nach Eingang der Gelder durch die Krankenversicherungsträger erfolgen, vereinbaren die Parteien folgende Zahlungsweise: OD überprüft erstmals nach vier Wochen nach erfolgter Abrechnung Zahlungseingänge der Krankenversicherungsträger auf die jeweils erfolgte Abrechnung. Sollte die Abrechnung seitens der Krankenversicherungsträger vollständig geprüft sein und die entsprechenden Zahlungen der Krankenversicherungsträger hierfür bereits erfolgt sein, wird die Auszahlung in dieser Höhe umgehend veranlasst. Im Übrigen erfolgt eine erneute Prüfung der Zahlungseingänge nach weiteren zwei Wochen. Zu diesem Zeitpunkt werden sämtliche eingegangene Zahlungen für die jeweilige Abrechnung an den Kunden ausbezahlt. Danach erfolgt bis zur vollständigen Klärung der Forderungen aus der jeweiligen Abrechnung eine wöchentliche Prüfung der Konten.

V. Abtretung

1. Der Kunde tritt hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Krankenversicherungsträger zum Zwecke der Einziehung an OD ab. OD nimmt die Abtretung an. Ausgenommen von der Abtretung sind solche Forderungen, die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt stehen.

2. Der Kunde verpflichtet sich, vor und ab Vertragsabschluss OD mitzuteilen, ob Forderungen abgetreten sind oder werden. Ansonsten versichert der Kunde OD ausdrücklich, dass keine Vorabtretung, etwa bei einem anderen Rechenzentrum oder einer Bank besteht. Besteht ein Abtretungsverbot für eine Forderung des Kunden, so geht diese mit Aufhebung des Verbots, die beide Parteien veranlassen können, auf OD über.

3. Die nach Ziffer V erklärte Abtretung dient neben der Einziehung und dem Ankauf der Forderungen auch zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche, die der OD aus dem gesamten Vertragsverhältnis zum Kunden erwachsen. Die Sicherungsabtretung wirkt unabhängig von der Beendigung des Abrechnungsverhältnisses fort, wenn noch offene Forderungen der OD bestehen. Die OD verpflichtet sich, nach Beendigung des Abrechnungsverhältnisses alle Ansprüche und Rechte an den Kunden rückabzutreten, sobald ihre Zahlungsansprüche gegenüber diesem in der noch bestehenden Höhe erfüllt sind.

4. Soweit der drittschuldende Krankenversicherungsträger oder der Patient bezüglich bestimmter Belege eine Konkretisierung der Abtretung verlangen sollte, wird der Kunde diese der OD unverzüglich mitteilen.

5. Das sich aus der Abtretung ergebende Auskunftsrecht der OD wird abbedungen. Die OD erhält in Zusammenhang mit der Abtretung keine persönlichen Daten, sie erhält hier allein Rechnungslisten, in denen die abgetretene Forderung anhand der Rechnungsnummer bestimmt ist. Die Weitergabe von persönlichen Daten ist allein zweckgebunden auf die für die Abrechnung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erforderlichen, relevanten Daten und Urkunden eingeschränkt. Ein

opta data Österreich GmbH
Salzburger Straße 205
A-4030 Linz

+43 732 38 08 38-0
office@optadata.at
www.optadata.at

Handelsgericht Linz
Firmenbuch-Nr. FN 81284 k
USt-ID-Nr. ATU22896301

Sparkasse Oberösterreich
IBAN: AT65 2032 0000 0024 4426
BIC:ASPKAT2L

darüber hinaus gehendes Auskunftsrecht der OD gegenüber dem Kunden sowie eine weitergehende Pflicht des Kunden zur weitergehenden Urkundenauslieferung, besteht nicht.

6. Die Abtretung von Ansprüchen/Forderungen des Kunden aus dem Vertragsverhältnis zur OD an Dritte ist ohne Zustimmung durch die OD ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die Abtretung von Auszahlungsansprüchen.

VI. Rückrechnung

Der Kunde haftet für den rechtlichen Bestand (Verität), die Bonität der Forderung (Delkredere), die Freiheit von Rechtsmängeln und die Nichtaufrechenbarkeit der Forderungen bis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Krankenversicherungsträger.

Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der OD die Forderung gegenüber dem Krankenversicherungsträger für die OD geltend zu machen und den Krankenversicherungsträger aufzufordern, die Zahlung der Forderung an die OD zu bewirken. Direktzahlungen des Krankenversicherungsträgers an den Kunden sind von diesem umgehend an OD zu melden.

Die OD ist berechtigt, die Forderung unter gleichzeitiger Belastung des Kunden an diesen zurückzuübertragen, wenn der jeweilige Krankenversicherungsträger oder sonstige private oder gewerbliche Rechnungsempfänger die Forderung ganz oder teilweise nicht begleichen. Das Recht zur Rückbelastung besteht für die OD etwa nach fruchtloser außergerichtlicher Mahnung gegenüber dem Debitor, Zahlungsverweigerung des Debitors gleich aus welchem Grunde, oder im Fall des teilweisen oder vollständigen Bestreitens einer Forderung. Die Rückübertragung erfolgt durch Zusendung der Auszahlungsinformation. Die Korrekturbelege werden im Rahmen des Abrechnungsprozesses an den Kunden der Restzahlung beigefügt. Sollte eine Überzahlung vorliegen und keine Aufrechnungsmöglichkeit durch Neuabrechnung gegeben sein, verpflichtet sich der Kunde schon jetzt, die geforderten Beträge innerhalb einer Woche ab Anzeigedatum zurückzuzahlen.

OD finanziert die Belege bis zu sechs Wochen vor. Sollte seitens des Krankenversicherungsträgers erst später gezahlt werden, so haftet der Kunde ab Ablauf dieser Frist. Dem Kunden wird eine Verzinsung in Höhe des unternehmerischen Zinssatzes gemäß § 456 UGB p.a. (der aktuelle Zinssatz ist jeweils abrufbar unter EZB-Leitzins, Hauptrefinanzierungssatz (https://www.euribor-rates.eu/de/ezb-leitzins/) in Rechnung gestellt.

VII. Anpassungsklausel

Die Gesamtabrechnungskosten sind wertgesichert.

1. Anpassungsgründe

1.1 Die Abrechnungsgebühren nach Anlage A (dort Ziff.1-6) werden nach dem von der Statistik Austria (https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi) monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Erhöhung aufgrund der Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat der Vertragsunterfertigung verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis 3% bleiben unberücksichtigt. Jedoch wird bei einer Überschreitung zu den Stichtagen am 01.01. und 01.07. eines jeden neuen Jahres die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

1.2 Die Höhe des Finanzierungshonorars der OD nach Anlage A (dort Ziff.7) richtet sich nach den Refinanzierungskosten. Als Berechnungsgrundlage gilt der Mindestbietungssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (EZB), der unter Zinsen - Oesterreichische Nationalbank (https://www.oenb.at/themen/geldpolitik-und-inflation/zinsen.html) eingesehen werden kann. Veränderungen von mindestens je 0,250 %-Punkten des EZB-Mindestbietungssatzes zu den Stichtagen am 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres erhöhen oder vermindern das Finanzierungshonorar entsprechend um je 0,0015 %-Punkte pro Tag der Finanzierung (Formel: 35 Tage –Tage gewünschtes Zahlungsziel x 0,0015 %-Punkte = Anteil des neuen Finanzierungshonorars; Abrechnungskosten + Anteil des neuen Finanzierunghonorars = Neue Abrechnungskosten).

1.3 Sollten sich die grundsätzlichen wirtschaftlichen Verhältnisse durch rechtliche Änderungen - die Gesetzgebung, Reformen des Krankenversicherungswesen, Rechtsprechung, Verträge mit Berufsverbänden, technische Entwicklungen oder zusätzliche Anforderungen im Abrechnungsprozess oder zusätzliche oder sonstige gleichwertige Gründe erhebliche Vor- oder Nachteile für die vereinbarte Preisgestaltung ergeben, soll die Höhe der Vergütung gemäß Anlage A den geänderten Verhältnissen unter Berücksichtigung der geänderten Umstände in einer beiden Parteien zumutbaren Weise angepasst werden.

2. Regelungen zur Umsetzung

Die Anpassungen werden unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung zum jeweiligen Anpassungsstichtag wirksam. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die bei Vertragsschluss vereinbarten Gesamtabrechnungs-Kostenkomponenten jeweils als Untergrenze festgelegt werden. Ein Unterlassen von Nachberechnungen aufgrund eingetretener Erhöhungen bedeutet keinen Verzicht seitens OD. OD ist berechtigt, Erhöhungen aus der jeweiligen Erhöhung gegenüber dem Kunden bis zu drei Jahre nach zu verrechnen. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

VIII. Allgemeine Regelungen

1. Vertragslaufzeit, Kündigung

Die Vertragslaufzeit des Dienstleistungsvertrages beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien. Etwaige zwischen den Parteien bestehende Vereinbarungen werden hinfällig und durch diesen Rahmendienstleistungsvertrag ersetzt. Der Rahmendienstleistungsvertrag gilt für ein Jahr (für

opta data Österreich GmbH
Salzburger Straße 205
A-4030 Linz

+43 732 38 08 38-0
office@optadata.at
www.optadata.at

Handelsgericht Linz
Firmenbuch-Nr. FN 81284 k
USt-ID-Nr. ATU22896301

Sparkasse Oberösterreich
IBAN: AT65 2032 0000 0024 4426
BIC:ASPKAT2L

welchen Zeitraum beide Parteien auf das ordentliche Kündigungsrecht verzichten) und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Darüber hinaus haben beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher Grund liegt dann vor, wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar geworden ist.

Die OD kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen oder eine Preisanpassung vornehmen, wenn die Versorgungsberechtigung des Kunden (bzw. Kassenvertrag oder dessen Zugehörigkeit zu der Vereinigung/ Innung) endet, die für die vereinbarten Honorare ausschlaggebend war. Gleiches gilt, wenn der für die Honorare maßgebliche Kooperationsvertrag der OD mit einer Vereinigung/Innung wirksam gekündigt wurde.

Die OD behält sich vor, für jeden Monat, in dem der Kunde aus Gründen, die die OD nicht zu vertreten hat, vertragswidrig keine Belege zur Abrechnung einreicht, entgangene Auswertungserlöse zu berechnen. Die Erlöse errechnen sich aus dem bisherigen monatlichen Durchschnittsumsatz bzw. max. vom Durchschnitt der letzten 12 Monate.

2. Allgemeine Haftungsregelungen

Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der OD oder bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der OD sowie bei Nichterfüllung ggfs. übernommener Garantien, haftet die OD gemäß den gesetzlichen Regeln.

Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der OD oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der OD beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der OD die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die OD nicht.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z.B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die OD auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.

Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die OD auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert.

Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.

3. Datenschutz

Die OD verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zweckgebunden zu verarbeiten (siehe Anlage F zur Auftragsverarbeitung). Anlage F ist ergänzender Bestandteil dieses Vertrages.

4. Auskunftspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsschluss eine Selbstauskunft abzugeben. Die OD wird dem Kunden hierzu entsprechende Informationen zukommen lassen. Hier ist insbesondere anzugeben, ob und ggf. in welcher Höhe bei den Krankenversicherungsträgern Beitragsrückstände bestehen. OD wird, wenn erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

5. AGB-Klausel

Die OD ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die OD wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstiger gleichwertiger Gründe unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten AGB werden dem Kunden schriftlich unter Angabe des Links zur Landing Page zum Download zur Verfügung gestellt. Sie werden wirksam, wenn der OD nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden eingeht.

Die Einbeziehung von Kunden-AGB in das Vertragsverhältnis zur OD wird ausgeschlossen.

6. Nebenabreden und Änderungen

Die in diesen AGB, dem Vertrag und den sonstigen durch den Vertrag in Bezug genommenen Dokumenten enthaltenen

opta data Österreich GmbH
Salzburger Straße 205
A-4030 Linz

+43 732 38 08 38-0
office@optadata.at
www.optadata.at

Handelsgericht Linz
Firmenbuch-Nr. FN 81284 k
USt-ID-Nr. ATU22896301

Sparkasse Oberösterreich
IBAN: AT65 2032 0000 0024 4426
BIC:ASPKAT2L

Regelungen stellen die Gesamtheit der Abreden der Parteien dar. Nebenabreden und Änderungen hierzu bedürfen der Textform.

7. Beweisklausel

   Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der OD gespeichert sind, gelten als zulässige Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

8. Salvatorische Klausel

   Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich gleich ist. Im Falle einer Vertragslücke vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und die Lücke schließt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

   Erfüllungsort ist Linz. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist, sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt, Linz.

   (Ende der AGB Rahmenvertrag Abrechnung)

opta data Österreich GmbH
Salzburger Straße 205
A-4030 Linz

+43 732 38 08 38-0
office@optadata.at
www.optadata.at

Handelsgericht Linz
Firmenbuch-Nr. FN 81284 k
USt-ID-Nr. ATU22896301

Sparkasse Oberösterreich
IBAN: AT65 2032 0000 0024 4426
BIC:ASPKAT2L